



**Abend-Ausgabe**      **Anzeigenpreis:** Dieser Anzeigensatz 36 Pfg., gewöhnliche 24 Pfg., Bestellungen 1 Mt. Rabatt nach Tarif, jedoch nicht bei vertriebenen Rufen.  
**Montag, 4. November**      **Geheißkelle Berlin:** Bernburger Str. 30      Fernruf Amt Kurierstr. Nr. 6200  
 Große Berliner Schriftleitung. — Verlags- und Druck von Otto Uehle, Halle-Saale

## Vernichtende Waffenstillstandsbedingungen

Wien, 3. November.  
 Amlich wird verkündet:  
 Die von den Italienern geforderten Waffenstillstandsbedingungen lauten:

1. Sofortige Einstellung der Feindseligkeiten an Lande und in der Luft.  
 2. Sogleichige Demobilisierung Österreich-Ungarns aller Einheiten, die von der Rotebene innerhalb der unten in § 3 angeführten Grenzen als Österreich-Ungarische Wehrmacht nur ein Maximum von 20 Divisionen auf den Friedensstand vor dem Kriege herabgesetzt erhalten. Die Hälfte des gesamten Divisions- und Korps-Artilleriematerials, sowie die entsprechende Ausrüstung aller, was sich auf den von Österreich-Ungarischen Heere verwalteten Gebiete befindet, wird an den von den Alliierten und den Vereinigten Staaten zu bestimmenden Punkten angeliefert werden müssen, um ihnen ausgeliefert zu werden.  
 3. Sogleichige Einstellung aller Kriegsverfahren mit Waffengewalt festgesetzten Gebieten und Zurückführung der Österreich-Ungarischen Kräfte innerhalb eines von den Oberkommandanten der alliierten Kräfte an den verschiedenen Punkten zu bestimmenden Termins jenseits einer wie folgt festgesetzten Linie:  
 Von der Umbrafs-Ebene bis nördlich des Stiffers-Joches bis diese Linie den Namen der christlichen Alpen verfolgen bis zum Quellen der Gisch und der Gisch über den Kefen und amersberg und auf den Höhen des Oeg und des Silberlaufes. Diese Linie wird sich gegen Süden wenden, den Todiäcker Berg berühren und die jetzige Grenze der Karnischen Alpen erreichen. Sie wird die Grenze bis zum Tauris verfolgen und am Taurisberg die Wasserfläche der Julischen Alpen über den Archibald, den Mangart, den Tricorne (Ziglav) und die Wasserfläche des Pödrersee von Dobranische und von Zbrin. Diese Punkte aussehend wird die Linie in südlicher Richtung gegen den Schneberg verlaufen, das ganze Suvodren bis den Flüssen ausgenommen. Vom Schneberg wird die Linie gegen die Höhe herangehen, so daß Gattina, Waldose und Sleske in dem evakuierten Gebiete infestliegen sind. Sie wird dann den jetzigen administrativen Grenzen der Provinz Dalmatien folgen, im Norden Skradar und Triban, im Süden eine Linie einschließen, welche an der Höhe vom San Bianca ausgeht und gegen Osten die höchsten Punkte der Wasserfläche bis zum Gisch verläuft. So daß in die evakuierten Gebiete alle Wälder und Wasserläufe infestliegen werden, die gegen Serenice stehen, wie die Gicala, Kerke, die Buzianica und ihre Zuläufe. Sie wird auch alle im Norden und Westen Dalmatiens gelegenen Gebiete umfassen: Brestova, Gove, Uha, Saraca, Wagn, Pogo und Zunka Dura, im Norden bis zum Süden von Melica mit Aufbruch von San Andrea, Auf Lissa, Zelina, Corcola, Gurolo, Oge und Pelagosa mit Ausnahme der Inseln Tiron aramba, Korla, Sva Costa und Braza.  
 Alle geräumten Gebiete werden von den Truppen der Alliierten und der Vereinigten Staaten besetzt werden. Hierbei haben das ganze militärische Material und das Material der Eisenbahnen, die sich auf dem zu evakuierenden Gebiete befinden, an Ort und Stelle zu verbleiben; Belieferung dieses ganzen Materials (Belieferung an Rollen, Materialen) an die Alliierten und die Vereinigten Staaten nach dem von den Oberkommandanten der Kräfte der verbündeten Mächte an den verschiedenen Fronten zu treffenden Spezialbestimmungen. Es darf keine neue Fortführung oder Wiedereinrichtung der neuen Requisition von den feindlichen Truppen auf den von den Feinden zu räumenden oder von den Kräften der verbündeten Mächte zu besetzenden Gebieten geschehen.  
 4. Die Verbündeten werden das absolute Recht haben:  
 a) einer freien Bewegung für ihre Truppen auf jeder Straße oder Eisenbahn oder Wasserweg des Österreich-Ungarischen Gebietes und des Gebrauchs der Österreich-Ungarischen Transportmittel; b) mit den verbündeten Truppen alle strategischen Punkte in Österreich-Ungarn, für die es den Alliierten notwendig erscheint zu besetzen, zum Zwecke dort zu wachen, oder die Ordnung aufrechtzuerhalten; c) einer neuen Requisition gegen Besetzung zugunsten der verbündeten Heere, wo immer sie sich befinden.

8. Die provisorische Verwaltung der von den Oesterreichern und Ungarn geräumten Gebiete wird den Lokalbehörden unter Kontrolle des Stadtschefs von den Verbündeten Dispositionstruppen anvertraut werden.

7. Sofortige Einleitung ohne Gegenfeitigkeit aller Kriegsgefangenen und internierten Unteranen der Alliierten, auch der von ihren Behörden entlassenen Zivilbevölkerung, nach Bedingungen, welche von den Verbündeten Oberkommandanten an den verschiedenen Fronten festzusetzen sind. Die in den evakuierten Gebieten verbliebenen Kranken und Verwundeten müssen von Österreich-Ungarischen Personal gepflegt werden, welche samt dem hierzu nötigen ärztlichen Material an Ort und Stelle zurückzulassen ist.  
**See-Bedingungen.**

1. Die sofortige Einstellung jeglicher Feindseligkeiten zur See und genaue Angabe des Aufenthaltsorts und der Bewegung aller Österreich-Ungarischer Schiffe. Es wird den Neutralen bekannt gegeben werden, daß die Schifffahrt der Kriegs- und Handelsmarine der Alliierten und verbündeten Mächte in allen territorialen Gewässern freigegeben wird, ohne daß hierdurch irgendwelche Neutralitätsfragen aufgeworfen werden.  
 2. Abgabe von 15 Österreich-Ungarischen Unterseebooten, die von 1910 bis 1918 gebaut worden sind und allen deutschen Unterseebooten, die sich in Österreich-Ungarischen Gewässern befinden oder dorthin gelangen können, an die Alliierten und die Vereinigten Staaten. Vollständige Ausrüstung und Demobilisierung aller anderen Österreich-Ungarischen Unterseeboote, die unter der Beobachtung der Alliierten und der Vereinigten Staaten bleiben müssen.

3. Übergabe von drei Schlachtschiffen, drei leichten Kreuzern, neun Torpedobootsperkähren, einem Minenleger, sechs Donau-mineratoren mit ihren Bewaffnungen, Ausrichtungen und Besatzungen an die Alliierten und die Vereinigten Staaten, die die Schiffe bekommen werden. Alle anderen Oberwasser-Kriegsschiffe (Muschelboote mit Inbegriffen) müssen in Österreich-Ungarischen Häfen, die die Vereinigten Staaten und die Alliierten bestimmen werden, vereinigt, demobilisiert und vollständig abgerüstet werden. Sie werden unter die Beobachtung der Alliierten und der Vereinigten Staaten gestellt.  
 4. Freigabe der Schifffahrt aller Schiffe der Kriegs-Handelsmarine, der Alliierten und der verbündeten Mächte der Dreie, die Territorialgewässer infestliegen, auf der Donau und ihren Nebenflüssen innerhalb der Österreich-Ungarischen Gewässer. Die Alliierten und verbündeten Mächte werden das Recht haben, alle Minenfelder abzuräumen und die Sprengen zu zerstören, deren Lage ihnen angegeben werden muß. Um die Freiheit der Schiffe auf der Donau zu sichern, dürfen die Alliierten und die Vereinigten Staaten alle Befestigungen und Verteidigungswerke entweder besetzen oder zerstören.

5. Aufrechterhaltung der Blockade seitens der Alliierten und verbündeten Mächte unter den gegenwärtigen Bedingungen, Österreich-Ungarische Schiffe, die auf der Fahrt angetroffen werden, unterliegen der Beschlagnahme. Inhaberschaft bleiben Ausnahmen, die von Seiten einer von den Alliierten und den Vereinigten Staaten eingesetzten Kommission werden zugelassen werden.

6. Vereinigung aller Streitkräfte der Marine in einem von den Alliierten und den Vereinigten Staaten bestimmten Hafen.  
 7. Evakuierung der ganzen Flotte aller Handelschiffe, die von Österreich-Ungarn außerhalb seines schwimmenden Gebietes besetzt sind und Belieferung des ganzen schwimmenden Materials, der Verpflegungen und Navigationsmittel jeder Art.

8. Bewegung aller Land- und Seebefestigungen und der zur Verteidigung von Bots eingesetzten Infanterie, sowie der Werften und der Arsenale durch die Alliierten und Vereinigten Staaten.

9. Abgabe der von Österreich-Ungarn den Alliierten und Verbündeten weggenommenen Handelschiffe.

10. Verbot jedweder Fortführung von Anlagen und Material vor der Räumung, Übergabe oder Rückgabe.

11. Abgabe der Gefangenen der verbündeten Mächte, sowohl der Kriegs- als auch der Handelsmarine, die sich in der Gewalt Österreich-Ungarns befinden, ohne Verpflichtung der Gegenfeitigkeit.

\*

Weniger wird bemerkt, daß die oben genannten Waffenstillstandsbedingungen ohne Präjudiz für den künftigen Frieden angenommen werden. Es wurde dabei besonders ist, daß die Punkte a) für Land und b) für Wasser nicht so zu verstehen sind, daß die feindlichen Armeen die freie Bewegung zu einem Angriff auf Deutschland annehmen können. Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen, so müßte dagegen Protest eingelegt werden.

## Bedenket das Ende!

Von Friedrich Künzel.

Aus dem natürlichen Mißtrauen der Menschen gegen das Vortreiben, aus der Größe und Qualität der Seeer folgt mit Notwendigkeit, daß die Kräfte seltener und fürzer werden müssen. Denn es ist gar nicht abgesehen, wie die Reiten eines großen Krieges unter heutigen Verhältnissen längere Zeit getragen werden können. So sagte einst Treitschke und so dachte vor dem Kriege und zu Anfang des Krieges unter ganzem Volk mit wenigen Ausnahmen. „Wenn die Blätter fallen, kommen wir wieder“, „im Sommer ist der Krieg bestimmt zu Ende“. Mit solchen und ähnlichen Redensarten trösteten wir uns und wurden wir betröstet, vom Frühjahr auf den Sommer, vom Sommer auf den Winter, und immer waren die Vorbedingungen falsch. So kam es, daß die Heimat die Kraft des Krieges schwerer zu führen vermehrte, als sie in Wirklichkeit war. Bei allem Unwillen, der jedem Frontkämpfer aufsteigen muß, wenn er das Schicksal des Vorkämpfers und die Mutlosigkeit aller seiner sieht, die von den wahren Schreibern des Krieges bis heute nicht gesehen und gewirkt haben, muß man doch sagen, daß mit dem moralischen Ausbarrungsvermögen des deutschen Volkes sichtlich gewirksamkeit worden ist. Ein Trost hat viel Gutes an sich, aber wehe, wenn er beim Eintreten des Gegenfalls zum zweiten und dritten Male angewandt wird. Erschütterung und Mutlosigkeit sind die unabweislichen Folgen. Wir haben das jetzt an unseren Fronten. Komt ist es oft das Wort Frieden aufsteigen, daß es davon hinhinfort wurde und allmählich den Sinn für die raube Wirklichkeit verlor. Da stand kein Führer und sagte die unangenehme Wahrheit: Der Krieg wird bei dem unvorstelligen Goh und der Vernichtungswut der Feinde lange dauern, macht euch darauf gefaßt! Die sogenannten „Führer“ redeten vielmehr dem Volke nach dem Munde, brachen ihm das Wort, was es gern hörte, das Wort Frieden, immer wieder, und waren deshalb keine Führer, sondern nur gute Nachfolger in ihrem Antersinn und zum Schaden des ganzen Volkes. Und als dann schließlich bei den unabweislichen Folgen endlich Männer aufstanden, die die Wahrheit sagten, da wurden sie zur Wirkungslosigkeit verdammt, verlastet und angefeindet. Das Volk ließ jenen nach, die Angenehmeres zu sagen wußten und wenn es auch nicht wahr war. Und so entstand die berühmte „Wehrheit!“

Wie wäre es dagegen bei unseren Feinden? In England sollte ein Lord Kitchener schon im Jahre 1914 dem Volk zu sagen: Der Krieg wird bis 1920 dauern! Dem Volk verweigern das Volk in seinem Entschlossenheit noch die Wahrheit, damals nahm es sie noch an und wachte, und alle Staatsmänner der Entente nahmen das Wort Kitcheners und wiederholten es in dieser oder anderer Form bis in die heutigen Tage hinein. Und was war die Wirkung? Ein Scharen und Sammeln der Kräfte für einen langen Krieg, trotz aller Leiden — man denke nur an Frankreich — eine moralische Kraft, die nicht durch Enttäuschungen unterminiert wurde. So kam es, daß die Moral der Entente bei dem Sieg über die innere Kraft unseres Volkes dahinstürzte.

Ausgenommen unter der See. Die sichtbare Hoffnung hat die Moral unserer Truppen auf eine überwindende Höhe gebracht. Sonst wären auch Taten, auf die sie anrückend können, unmöglich gewesen, sonst wäre auch der letzte Mühsal in eine rechtliche Pflicht ausgetreten und unter reinlich-moralischer Anbetrachtung unterwürdig sich längst nicht mehr von dem Trümmerhaufen der französischen Reden, Robrien und Sätze über die die Kriegsmoral hinwegzogen. Aber die Gefahr liegt vor, daß der Geist der bisher überlieferten Heimat auf die Welt auch der Front seinen Stempel aufdrückt. Der Jahre Krieg sind für die meisten, die sie im Graben durchleben müssen, eine unendlich schwere Last. Das Wort Frieden muß so dröhnen wie eine Erlösung klingen. Treibt man Mißbrauch mit ihm, dann muß es auch bei unserer Kämpfern auf die Dauer zerbrechlich wirken. Auch an die Front hinaus gehört deshalb die Darstellung der vollen Wirklichkeit, ohne Färbung, aber auch ohne Milderung. Nicht zur Dual, sondern zum Besten unserer Soldaten. Die Kämpfer wehren in voller Sinngebung in erster Linie für die Heimat, die Kämpfer aber auch für sich selbst. Wer draußen gefahren hat infestliegen bei einer Wohnung, die nur ein Gefährden sein kann, wer aus Gefaßt und Beruf für Jahre heranscheriffen wurde und wessen Familie sich Hungerlich durchschlagen mußte, während andere, die zu Hause bleiben durften, den Kriegesverhältnissen entsprechend verdienten, der kann und muß verlangen, daß ihm im Frieden Gelegenheit gegeben wird, das Verlorene zurückzugewinnen. Was aber, wenn die Entente unter Wilsons Forderung:



# Provinz Sachsen

## Zwölftes Schließen aller höheren Schulen

Das Provinzial-Schulkollegium hat am 1. November folgende Beschlüsse gefasst:

Die Schließung aller höheren Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen.

Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen.

## Die Mehreren und mittleren Städte

Die Mehreren und mittleren Städte sind für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen.

## Verwaltungsamt in Thüringen

Die Verwaltungsämter in Thüringen sind für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen.

## Verlegung, 8. Nov.

Die Verlegung der Schulen ist für den 8. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 8. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 8. November festzusetzen.

## Verlegung, 8. Nov.

Die Verlegung der Schulen ist für den 8. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 8. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 8. November festzusetzen.

gibt den Betrieb der in Frage kommenden Lieberland-Stationen übernehmend und für die Folge weiterzuführen. Der Betrieb der Stationen wird für den 1. November festzusetzen.

Die Stationen sind für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen.

## „N. Z.“-Sportberichte

### Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues

Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues sind für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen.

### Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues

Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues sind für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen.

### Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues

Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues sind für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen.

### Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues

Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues sind für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen.

W. Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues sind für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen.

Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues sind für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen.

### Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues

Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues sind für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen.

### Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues

Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues sind für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen.

### Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues

Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues sind für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen.

### Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues

Die Wettbewerbsspiele des Saalegaues sind für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen. Die Schließung der Schulen ist für den 1. November festzusetzen.

**Gasgebläse Lampen bis 2000 Watt**

**Auerergesellschaft**  
Berlin O 17





